



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.04.2024 betreffend die Errichtung eines Lagerplatzes für PKW, zeitlich befristet bis 31.12.2024 auf Flurnummer 2164/2 der Gemarkung Pfaffenhofen;
Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem Lorenzisee, Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ Sitz Rohrbach – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024;
Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 09.04.2024 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20232140 betreffend die Errichtung eines Lagerplatzes für PKW, zeitlich befristet bis 31.12.2024, auf Flurnummer 2164/2 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 22.03.2024, zugrunde.
3. Die Genehmigung wird befristet bis zum 31.12.2024 erteilt.
4. **Auflagen:**
 - 4.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 4.1.1. **Schnurgerüst**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüstes (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 4.1.2. **Baubeginn**

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
 - 4.1.3. Die Weiterverwendung des eingebrachten Auffüll- und Befestigungsmaterials ist nicht Teil dieser Genehmigung und wäre im Zuge des Bauantrags für eine eventuelle Neubebauung des Grundstücks mit zu beantragen. Für den Fall, dass nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Genehmigung keine entsprechende andere Genehmigung erteilt wurde, ist das Material vollumfänglich rückzubauen.
 - 4.1.4. **ZWANGSGELDANDROHUNG:**

Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 4.1.3. wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 3.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

4.2. **Wasserrechtliche Auflagen:**

- 4.2.1. *Auf der Lagerfläche dürfen gem. den Angaben ausschließlich Neuwagen und sog. „Vorführgagen“ abgestellt werden.*
- 4.2.2. *Das dauerhafte und auch nur das vorübergehende Abstellen von beschädigten und reparaturbedürftigen Fahrzeugen ist nicht gestattet.*
- 4.2.3. *Fahrzeuge, bei denen ein Austreten von wassergefährdenden Betriebsflüssigkeiten festzustellen ist, sind umgehend von der Parkplatzfläche zu entfernen und einer Reparatur bzw. Instandsetzung zuzuführen.*
- 4.2.4. *Verunreinigungen auf der Parkplatzfläche mit wassergefährdenden Stoffen sind baldmöglichst sowie vollständig mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen.*
- 4.2.5. *Die Unversehrtheit bzw. Dichtheit der Fahrzeuge ist in regelmäßigen Kontrollgängen visuell zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf ggf. auftretende Leckagen durch Marderbisse zu achten.*
- 4.2.6. *Reinigungs- und Aufwertungsarbeiten an den Fahrzeugen sowie das Nachfüllen von Betriebsmitteln sind auf der unbefestigten Lagerfläche untersagt.*

4.3. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**

- 4.3.1. *Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).*
- 4.3.2. *Das Abstellen und/oder Abholen von max. 4 Fahrzeugen am Tag ist ausschließlich werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.30 Uhr zulässig.*
- 4.3.3. *Eine Anlieferung und/oder Abholung der Fahrzeuge mit Lkw/Autotransporter ist nicht zulässig.*
- 4.3.4. *Unnötiges Laufenlassen von Motoren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG) ist nicht zulässig.*
- 4.3.5. *Auf dem Betriebsgrundstück dürfen Autowracks und Abfälle nicht behandelt, gelagert oder abgelagert werden.*
- 4.3.6. *An den Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden.*

5. **Hinweise: nicht wiedergegeben**

6. **Kosten:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 178,50 € erhoben.

7. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
*Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.*
Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 23.04.2024 bis einschließlich 22.05.2024

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen.
 Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 15.04.2024

Albert Gürtner
 Landrat

Verordnung
über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem Lorenzisee,
Stadt Geisenfeld,
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt auf Grund von Art. 28. Abs. 6 Satz 1 und Art. 18 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) in Verbindung mit § 50 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung -SchO-) vom 09. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488, BayRS 95-5-W), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. März 2005 (GVBl. S. 100) folgende Verordnung:

§ 1

Der Lorenziweiher (Fl.Nr. 546, Gemarkung Ilmendorf, Fl.Nr. 281/1 T, Gemarkung Nötting), im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt Geisenfeld, wird zum Wasserskisportgebiet bestimmt.

§ 2

- (1) Das Wassersportgebiet umfasst den gesamten Weiher.
- (2) Die Abgrenzung des Wassersportgebietes ist in roter Farbe in eine Flurkarte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).
- (3) In der Natur ist das Wassersportgebiet durch am Ufer aufgestellte Hinweistafeln rund um den Lorenzisee zu kennzeichnen. Diese blauen Tafeln sind mit der weißen Aufschrift „Wasserski“ oder mit der Darstellung eines auf diese Sportart hinweisendes weißes Symbol zu kennzeichnen. Die Tafeln sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge mindestens 0,80 m beträgt.

§ 3

- (1) Im festgesetzten Gebiet ist jeweils
 vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres
 ausschließlich das Wasserskifahren gestattet. Die Erlaubnis für das Wasserskifahren außerhalb des angegebenen Zeitraums kann im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Das festgesetzte Gebiet umfasst das Gebiet westlich der Abgrenzungslinie, in der Anlage 1 mit Bereich A gekennzeichnet. Die Abgrenzungslinie ist teilweise vor Ort visuell durch den Trennsteg erkennbar. Andere Tätigkeiten und Sportarten dürfen in dem unter §3 Abs. 1 genannten Zeitraum im Bereich A nicht ausgeübt werden. Hierzu gehören insbesondere das Baden, Surfen, Waschen, Tränken von Tieren, sowie das Befahren des Wassersportgebietes mit anderen Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme eines Rettungsbootes.

§ 4

Soweit Gründe des Allgemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen. Die Entscheidung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 5

Ein Verstoß gegen § 3 stellt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst.c BayWG i.V.m. Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BayWG a.F. sowie §59 Nr. 4 Buchst. I SchO eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft. Sie gilt unbefristet.

Pfaffenhofen, 22.03.2024
 Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Albert Gürtner
 Landrat

Anlage 1 zu dieser Verordnung s. letzte Seite! (S. 5)

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“
- Sitz Rohrbach -

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 18 ff der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 11. März 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 740.400 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.300 € ab.

4

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 729.200,00 € festgesetzt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 18 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0,00 € festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nach § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung zwischen den Mitgliedsgemeinden Rohrbach und Wolnzach im Verhältnis 83 % zu 17 % aufgeteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 14, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 08.04.2024

Keck
1. Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen werden folgende Sparurkunden für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3161287929

Sparkassenbuch Nr. 3172158291

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 03.04.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzu-melden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/Sparurkunde durch Beschluss des Vor-standes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Irmgard Kavka

Urkundenummer

3163201357

Ingolstadt, 22.03.2024
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Anlage 1 zur Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem Lorenzisee, Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm



Tag der Veröffentlichung: 22.04.2024